



Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen

vom 7. Februar 2024 (gültig ab 1. August 2024)

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 sowie auf die Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021, folgende Richtlinien:

1. Gegenstand

Die Richtlinien konkretisieren die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen an Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten oder einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Wohnort

Ein Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht nur für im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Kinder.

2.2 Mindestbelegung

¹ Für einen Anspruch auf Betreuungsbeiträge braucht es eine Mindestbelegung von:

- a) 40% pro Woche bei Vorschulkindern in Kindertagesstätten;
- b) 30% pro Woche bei Schulkindern in Kindertagesstätten;
- c) 9 Stunden pro Woche bei Vorschulkindern in Tagesfamilien;
- d) 6 Stunden pro Woche bei Schulkindern in Tagesfamilien.

² Die Belegung berechnet sich aufgrund der vertraglich vereinbarten Betreuungsmodule mit der folgenden Gewichtung:

| | |
|---|-----|
| Ganzer Tag: | 20% |
| Halber Tag (Vormittag oder Nachmittag) mit Mittagsbetreuung bis 14 Uhr respektive ab 11 Uhr: | 14% |
| Halber Tag (Vormittag oder Nachmittag) ohne Mittagsbetreuung bis 12 Uhr respektive ab 14 Uhr: | 10% |
| Mittagsbetreuung inkl. Mahlzeit: | 4% |
| Betreuung am Morgen vor dem Kindergarten oder der Schule: | 2% |

³ Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf ist eine tiefere Belegung möglich.

3. Beginn und Dauer des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung:

- a) des fünften Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen;
- b) des achten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen.

4. Umfang des Anspruchs auf Betreuungsbeiträge

¹ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsbeiträge (nachfolgend: beitragsberechtigter Betreuungsumfang) bestimmt sich in erster Linie aufgrund des elterlichen Arbeitspensums, Pensums einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, Pensums eines Erwerbslosenprogramms oder Pensums eines ausgeübten politischen Amtes oder einer regelmässigen ehrenamtlichen Tätigkeit.

² Der beitragsberechtigte Betreuungsumfang wird bei zwei Eltern wie folgt berechnet:
Pensum Elternteil 1 + Pensum Elternteil 2 – 100%

³ Arbeitswege können im Umfang von max. 20% angerechnet werden.

⁴ Der beitragsberechtigte Betreuungsumfang muss mindestens der Mindestbelegung entsprechen.

5. Einzelheiten zu den Anspruchsberechtigungen nach § 5 TBG

5.1 Erwerbstätigkeit

¹ Erwerbstätige Eltern haben gemäss ihrem beitragsberechtigten Betreuungsumfang Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

² Wird die Erwerbstätigkeit durch die Geburt eines Geschwisterkindes unterbrochen, besteht für das in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreute Kind für maximal sechs Monate ab Geburt des Geschwisters Anspruch auf Betreuungsbeiträge im bisherigen Umfang. Anschliessend besteht während maximal weiteren sechs Monaten Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang der Mindestbelegung.

5.2 Stellensuche

¹ Verliert ein Elternteil eines Kindes, das bereits in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen betreut wird, die Arbeitsstelle, besteht während sechs Monaten Anspruch auf Betreuungsbeiträge im bestehenden Umfang. Anschliessend besteht während maximal weiteren sechs Monaten Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang der Mindestbelegung.

² Auch Eltern auf Stellensuche haben einen Anspruch. Anspruchsberechtigt sind Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet oder arbeitssuchend sind (insbesondere Wiedereinsteigerinnen oder Wiedereinsteiger). Es besteht Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang der Mindestbelegung. Die Beitragsverfügung wird auf acht Monate befristet ausgestellt. Für eine Verlängerung muss die Anspruchsberechtigung zwei Monate vor Ablauf erneut nachgewiesen werden.

³ Nimmt der stellensuchende Elternteil an einem Erwerbslosenprogramm des RAV teil, wird das Pensum der Arbeitsintegrationsmassnahme dem beitragsberechtigten Betreuungsumfang ange-

rechnet. Die Beitragsverfügung wird befristet auf die Dauer des Erwerbslosenprogramms ausgestellt. Nach Abschluss des Programms besteht während maximal weiteren sechs Monaten Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang der Mindestbelegung.

5.3 Sozialhilfe

¹ Ist eine Familie bei der Sozialhilfe gemeldet, besteht Anspruch auf Betreuungsbeiträge. Der Anspruch besteht bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten.

² Es besteht Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang der Mindestbelegung. Nimmt ein Elternteil an einer Arbeitsintegrationsmassnahme teil, wird das Pensum der Arbeitsintegrationsmassnahme dem beitragsberechtigten Betreuungsumfang angerechnet.

³ Sobald die Unterstützung durch die Sozialhilfe entfällt, muss dies innert Monatsfrist der Fachstelle Tagesbetreuung mitgeteilt werden. Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge wegen Sozialhilfebezug endet.

5.4 Anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung

¹ Eltern, die eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolvieren, haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge. Anerkannt werden:

- a) berufsqualifizierende Aus-, Fort- oder Weiterbildungen (z.B. an Hochschulen, höheren Fachschulen oder anderen anerkannten Bildungsinstitutionen);
- b) qualifizierende Fort- und Weiterbildungen;
- c) Kurse, namentlich Deutschkurse.

² Die Aus-, Fort- oder Weiterbildung dauert mindestens sechs Monate. Bei Deutschkursen zur sprachlichen Integration kann die Dauer unterschritten werden.

³ Der beitragsberechtigte Betreuungsumfang bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Aus-, Fort- oder Weiterbildung bzw. des Kurses. Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht im Minimum im Umfang der Mindestbelegung.

⁴ Die Beitragsverfügung wird entsprechend der Dauer der Aus-, Fort- oder Weiterbildung bzw. des Kurses befristet, in der Regel für mindestens sechs Monate.

5.5 Politisches Amt oder ehrenamtliche Tätigkeit

Eltern, die ein politisches Amt ausüben oder regelmässig ehrenamtlich tätig sind, können den Umfang dieser Tätigkeit dem beitragsberechtigten Betreuungsumfang anrechnen lassen.

5.6 Anspruch bei Bedarf an früher Deutschförderung

¹ Eltern von Kindern, die zur obligatorischen Deutschförderung vor dem Kindergarten verpflichtet werden und deren Kinder zur Erfüllung des Obligatoriums eine Kindertagesstätte oder Tagesfamilie mit Deutschförderung besuchen, haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

² Fremdsprachige Familien, deren Kinder noch kein Deutsch sprechen, haben ungeachtet einer allfälligen anderen Anspruchsberechtigung Anspruch auf Betreuungsbeiträge. Der Anspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

³ Es besteht Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang der Mindestbelegung.

⁴ Die Beitragsverfügung wird bis längstens zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten befristet.

5.7 Anspruch bei Indikation für eine Betreuung

¹ Eltern haben auch Anspruch auf Betreuungsbeiträge, wenn eine der folgenden Indikationen für die Betreuung ihres Kindes vorliegt:

- a) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ordnet die Betreuung des Kindes an.
- b) Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) bzw. das Zentrum für Frühförderung (ZFF) bewilligt die Betreuung des Kindes. Mit dem Eintritt eines Kindes in den Kindergarten geht die Abklärung an den Schulpsychologischen Dienst (SPD) über. Ist bei Kindergarteneintritt die Betreuung bereits bewilligt, können die Betreuungsbeiträge weiterhin gewährt werden.
- c) Die Betreuung des Kindes erweist sich aufgrund einer medizinischen Indikation bei besonderen Anforderungen als Entlastungsmassnahme für einen Elternteil bzw. der Eltern.

² Der Antrag der Fachstelle oder das ärztliche Attest muss Angaben zum benötigten Betreuungsumfang und zur Dauer des Betreuungserfordernisses enthalten.

³ Die Fachstelle Tagesbetreuung legt den beitragsberechtigten Betreuungsumfang basierend auf dem Antrag oder dem ärztlichen Attest fest. Die Mindestbelegung darf unterschritten werden.

⁴ Die Beitragsverfügung wird gemäss dem Antrag oder dem ärztlichen Attest befristet.

6. Höhe der Betreuungsbeiträge

¹ Die Betreuungsbeiträge richten sich grundsätzlich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Der maximale Betreuungsbeitrag pro Vollzeitplatz (5 ganze Tage/Woche) und Monat berechnet sich nach § 8 Abs. 2 TBV. Bei Modellkosten von Fr. 2'934 pro Vollzeitplatz und Monat beträgt der maximale Betreuungsbeitrag pro Vollzeitplatz und Monat:

- a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Fr. 2'784;
- b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Fr. 2'814;
- c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:
 1. bei den zwei ältesten Kindern: Fr. 2'814;
 2. bei allen jüngeren Kinder: Fr. 2'934.

^{1bis} Allen Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt wird ein einkommens- und vermögensunabhängiger Mindestbeitrag nach § 8 Abs. ^{1bis} TBG und § 8a TBV gewährt. Bei Modellkosten von Fr. 2'934 pro Vollzeitplatz und Monat beträgt der Mindestbeitrag pro Vollzeitplatz und Monat:

- a) bei einem Kind in Tagesbetreuung: Fr. 1'434;
- b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung: Fr. 1'734;
- c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:
 1. bei den zwei ältesten Kindern: Fr. 1'734;
 2. bei allen jüngeren Kinder: Fr. 2'934.

² Bei der Betreuung von Kindern in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen wird anstelle des Betreuungsbeitrags des Kantons oder der Gemeinde ein Beitrag der Eltern festgelegt. Dieser beträgt pro Betreuungsstunde maximal Fr. 8.40.

³ Die Höhe der Beiträge berechnet sich nach den Formeln in § 9 (Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten) und § 11 (Beitrag der Eltern in Tagesfamilien) TBV.

7. Zuschläge

7.1 Zuschläge für die Betreuung eines Kindes unter 18 Monate

¹ Für die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen wird ein einkommensunabhängiger Zuschlag von Fr. 950 pro Vollzeitplatz und Monat gewährt.

² Für die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen richten sich die Höhe der Zuschläge nach der Leistungsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement und der Tagesfamilienorganisation.

7.2 Zuschläge für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf

¹ Für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen wird ein einkommensunabhängiger Zuschlag von Fr. 950 pro Vollzeitplatz und Monat gewährt. Voraussetzung ist, dass der besondere Betreuungsbedarf vom Kinder- und Jugenddienst (KJD), Zentrum für Frühförderung (ZFF) geprüft und bejaht wurde.

² Für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen richten sich die Höhe der Zuschläge nach der Leistungsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement und der Tagesfamilienorganisation.

8. Verfahren

8.1 Gesuch

¹ Betreuungsbeiträge werden nur auf Gesuch der Eltern hin gewährt. Das Gesuch enthält alle notwendigen Informationen und Belege. Dazu gehören:

- a) Grund und Belege für den Anspruch auf Betreuungsbeiträge;
- b) Angaben zum Betreuungsumfang;
- c) Angaben und Belege zum Einkommen und zum Arbeitsumfang, falls das aktuelle Einkommen um mindestens 20% vom Einkommen der letzten Steuerveranlagung abweicht oder keine Steuerveranlagung des Kantons Basel-Stadt vorhanden ist.

² Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

³ Die Eltern müssen das Gesuch mindestens einen Monat vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bei der Fachstelle Tagesbetreuung einreichen. Die Betreuungsbeiträge werden ab Anfang oder Mitte des Folgemonats gewährt, in dem die Eltern das vollständige Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht haben. Rückwirkend werden keine Betreuungsbeiträge gewährt.

8.2 Berechnung der Betreuungsbeiträge

¹ Haben die Eltern das vollständige Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen und Belegen eingereicht, prüft die Fachstelle Tagesbetreuung, ob die Anspruchsvoraussetzungen und -berechtigungen erfüllt sind, und berechnet den beitragsberechtigten Betreuungsumfang sowie die Beiträge.

² Als Basis für die Berechnung der Betreuungsbeiträge gilt die letzte Steuerveranlagung. Zur Einsichtnahme in diese ist die Fachstelle Tagesbetreuung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (SoHaG, SG 890.700) ermächtigt.

³ Liegt keine Steuerveranlagung vor oder weicht das aktuelle Einkommen um mindestens 20% vom Einkommen der letzten Steuerveranlagung ab, müssen die Eltern die für die Berechnung notwendigen Informationen und Belege einreichen. Dazu gehören Lohnausweise oder Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Belege zum Erhalt von Renten oder Taggeldern oder Geschäftsbilanzen und Erfolgsrechnungen von Selbständigerwerbenden sowie Angaben zum Vermögen.

8.3 Beitragsverfügung

¹ Die Höhe der Betreuungsbeiträge wird den Eltern mit einer Beitragsverfügung mitgeteilt, mit Kopie an die Kindertagesstätte, mit der die Eltern einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, oder an die zuständige Tagesfamilienorganisation.

² Die Fachstelle Tagesbetreuung überprüft mindestens alle 18 Monate den gewährten Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

8.4 Auszahlung der Betreuungsbeiträge und Zuschläge

¹ Die Betreuungsbeiträge sowie die Zuschläge für die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten oder eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf werden der Kindertagesstätte ausbezahlt, mit der die Eltern einen Betreuungsvertrag geschlossen haben. Bei Betreuung in einer Tagesfamilie werden die Betreuungsbeiträge sowie die Zuschläge über die zuständige Tagesfamilienorganisation der Tagesfamilie ausbezahlt.

² Betreuungsbeiträge werden maximal bis zum Ende der zweimonatigen Kündigungsfrist des Betreuungsvertrags gewährt. Eine Kündigung ist jeweils auf Ende eines Monats möglich.

³ Bei einem Wechsel einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen werden die Betreuungsbeiträge nicht doppelt ausbezahlt; für das neue Betreuungsverhältnis werden erst nach Ablauf des Vertrags mit der bisherigen Kindertagesstätte Betreuungsbeiträge gewährt.

9. Meldepflicht und Neuberechnung

¹ Bei Veränderungen des Zivilstandes, der Familienverhältnisse (z.B. Anzahl Kinder unter 25) oder der Anspruchsberechtigung (oben Ziff. 5, insbes. 5.3 Abs. 3) oder wenn das monatliche Nettoeinkommen während mehr als drei Monaten und voraussichtlich dauerhaft um mehr als 20% ändert, müssen die Eltern dies unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Veränderung, der Fachstelle Tagesbetreuung melden.

² Die Neuberechnung des Anspruchs richtet sich nach § 15 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV, SG 890.710).

³ Melden Eltern Änderungen, die einen höheren Betreuungsbeitrag zur Folge haben, nicht oder zu spät, gibt es keine rückwirkende Erhöhung der Beiträge. Melden Eltern Änderungen, die einen tieferen Betreuungsbeitrag zur Folge haben, nicht oder zu spät, werden Nachzahlungen verlangt. Die Neuberechnung erfolgt gemäss den Vorgaben von § 38 Abs. 3 SoHaV.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen vom 8. Dezember 2021. Die Richtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher

